Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 30 (1983)

Heft: 9

Artikel: Ein Marchstein in der Geschichte der Gesamtverteidigung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-367226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aargauer hiessen Gesetz über Katastrophenhilfe und zivile Verteidigung gut

Ein Marchstein in der Geschichte der Gesamtverteidigung

hwm. Ende Juni haben die Stimmberechtigten des Kantons Aargau das wegweisende Gesetz über die Katastrophenhilfe und zivile Verteidigung mit 27596 Ja gegen 15599 Nein angenommen. Die Tatsache, dass ungeachtet des recht guten Ergebnisses fast ein Drittel der aargauischen Gemeinden das Gesetz abgelehnt haben, ist auf die unbegründete Angst der finanzschwachen Gemeinden vor möglichen Zivilschutz-Investitionen zurückzuführen. Da das Aargauer Modell von anderen Kantonen möglicherweise modifiziert übernommen werden könnte und zweifellos einen Marchstein in der Geschichte der Gesamtverteidigung darstellt, publizieren wir nachfolgend die Botschaft, die an die aargauischen Stimmberechtigten gegangen und von diesen gutgeheissen worden ist.

A. Überblick

«Wir alle bemühen uns, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und stossen dabei nicht selten auf Schwierigkeiten. Um so anspruchsvoller wird es für uns sein, uns in Katastrophenoder anderen Notfällen richtig zu verhalten. Seit Jahren unternehmen daher Bund, Kantone und Gemeinden erhebliche Anstrengungen, um die Bevölkerung in solchen Situationen bestmöglich schützen zu können.

Zweck des vorliegenden Erlasses ist es, alle bestehenden und geplanten Vorkehren des Kantons in einer Weise festzulegen, dass sie im Katastrophenfall sinn- und wirkungsvoll zur Geltung kommen. Das Gesetz gibt insbesondere Antworten auf die folgenden Fragen:

- Welche Aufgaben obliegen den einzelnen Behörden?
- Wie werden die bestehenden Organisationen eingesetzt?
- Wie arbeiten die Führungsstäbe?
- Wie sieht die Zivilschutzorganisation aus?
- Wer sorgt für die Ausbildung im Zivilschutz, und wer trägt die entsprechenden Kosten?
- Wie funktioniert der Koordinierte Sanitätsdienst?
- Was geschieht mit den Obdachlosen und Flüchtlingen?

– Wem obliegt die Versorgung, wem der Schutz der Kulturgüter?

B. Die einzelnen Bestimmungen Kompetenzausscheidung

(Aufgaben und Verantwortlichkeiten)
Dem Grossen Rat obliegt es, die unter
Beachtung der verfassungsmässigen
Vorschriften erforderlichen finanziellen Mittel für strukturelle Erfordernisse, Ausbildungsmöglichkeiten und Erarbeitung von Dokumentationen bereitzustellen. Ferner hat er die notwendigen baulichen Vorkehren zu beschliessen.

Der Regierungsrat seinerseits hat eine Führungsstruktur zu schaffen, die es ihm ermöglicht, auch in Krisensituationen seine Entschlüsse zu fassen und diese auch durchzusetzen.

Ähnlich verhält es sich bei den Gemeinderäten, die ebenfalls ihre Führungsstruktur sicherzustellen haben. Ferner müssen sie in der Lage sein, ihre eigenen Mittel oder, wenn ihnen Hilfe von auswärts angeboten wird, auch diese koordiniert einzusetzen.

Das Wesentliche bei einer Katastrophe ist, dass sie nur mit Schutz- und Rettungsmassnahmen bewältigt werden kann, die von aussen zusätzlich zugeführt werden müssen, da die eigenen Mittel für deren Bekämpfung nicht ausreichen. Da eine Katastrophe verschiedene Ausmasse annehmen kann, muss eine Instanz bezeichnet werden, die den Katastrophenfall bestimmt und deren Gebiet abgrenzt. Diese Aufgabe fällt dem Regierungsrat zu.

Einsatz der Dienste und Organisationen

Auch im Katastrophenfall soll kein Ausnahmerecht zur Anwendung kommen, sondern die erforderlichen Dienste und Organisationen sollen in folgender Reihenfolge zum Einsatz kommen.

Die Gemeinderäte setzen innerhalb des betroffenen Gebietes ihre eigenen Mittel ein, wie Feuerwehr, technische Dienste, Zivilschutz, Samaritervereine, Rotes Kreuz und weitere Hilfsvereine.

Wenn die aufgebotenen Dienste nicht ausreichen und Hilfe von aussen erforderlich wird, so kann der Regierungsrat seinerseits seine Mittel, wie das gesamte öffentliche Gesundheitswesen mit Spitälern, Ärzten, sanitätsdienstliches Personal und Ambulanzen, sowie die technischen Dienste und jene Teile des Zivilschutzes aufbieten, die in der eigenen Gemeinde nicht benötigt werden. Dies soll jedoch nur im Einvernehmen mit den Gemeinden geschehen.

Im übrigen kann der Regierungsrat Truppenteile der Armee, wie Luftschutz, Sanität, Genie oder kantonale Truppen, anfordern. Ferner sind die Gemeinden zugunsten der Nachbargemeinden zur sogenannten Spontanhilfe verpflichtet, wie dies für die Feuerwehr bereits im Feuerwehrgesetz verankert ist

Der Regierungsrat und die Gemeinderäte sind befugt, im Katastrophenfall alle für die Hilfeleistung erforderlichen finanziellen Mittel einzusetzen. Dies gilt namentlich auch für die Bereitstellung von Geldern, wenn damit Sofortmassnahmen zur Eindämmung eines sich ausdehnenden Schadens angeordnet werden.

Kantonaler Führungsstab

Da die kantonale Verwaltung nicht ohne weiteres in der Lage ist, bei einer Katastrophe oder im Neutralitäts-schutz- und Verteidigungsfall die ausserordentlich schwierigen Probleme der Führung zu meistern, drängt es sich auf, dafür ein besonderes Organ zu schaffen. Der Regierungsrat hat deshalb bereits 1974 einen Kantonalen Führungsstab aufgestellt, der bei einer Krisenlage das Grossereignis rasch beurteilt, dem Regierungsrat Anträge unterbreitet und die freien Mittel entsprechend einsetzt. Um diese Führungsrolle erfüllen zu können, hat sich der Stab laufend zu schulen und eigentliche Modellfälle für Krisensituationen auszuarbeiten. Der Führungsstab setzt sich hauptsächlich aus jenen Chefbeamten zusammen, deren Amt oder Abteilung in einer Krisenlage am ehesten betroffen ist.

Dieser Führungsstab, der heute über reiche Erfahrung verfügt und sich schon mehrmals bewähren konnte, soll nun gesetzlich verankert werden. Dem Führungsstab ist ein sogenannter Annexstab beigegeben, in dem der Grosse Rat, die Sozialpartner, die Frauenorganisationen und die Landeskirchen vertreten sind. Der Annexstab hat als Konsultativorgan dem Regierungsrat vor wichtigen Entscheidungen seine Auffassung bekanntzugeben und die Arbeiten des Führungsstabes laufend zu verfolgen. Damit soll gewährleistet werden, dass der Führungsstab mit seinen Anträgen und Vorschlägen auf dem Boden der Realität bleibt und der Regierungsrat die Volksmeinung vermittelt erhält.

Regionale Führungsstäbe

Für den Katastrophenfall wird der Kanton in vier Regionen eingeteilt, die die bereits bestehenden Dispositive der Feuerwehr, der Wasserversorgung und der Spitalkonzeption berücksichtigen. Die Abgrenzungen können im einzelnen aus der nebenstehenden Übersicht herausgelesen werden.

In diesen Regionen bestehen Führungsstäbe, welche die vom Kanton angeordneten Massnahmen vollziehen und die Hilfe in ihrem Gebiet koordinieren. Die Gemeinden sollen bei den Regionalen Führungsstäben Unterstützung finden.

Der Gemeinderat ist für die Führung und Betreuung seiner Gemeinde verantwortlich und hat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das Wohl seiner Bürger zu fördern und Unglück abzuwenden. Als Organ steht ihm namentlich die Feuerwehr zur Verfügung, die schnell aufgeboten werden kann und für jegliche Hilfeleistung ausgebildet ist. Erst nach Kriegsmobilmachung ist der Zivilschutz jederzeit einsatzbereit.

In kleineren Gemeinden, wo die Verhältnisse noch übersichtlich sind, wird der Gemeinderat auch in ausserordentlichen Lagen die Führung ohne Beizug weiterer Fachleute übernehmen können. In grösseren Gemeinden ab 4000 bis 5000 Einwohnern wird es zweckmässig sein, einen eigentlichen Stab zu bilden, der über Fachleute verfügt und jene Bereiche der Gesamtverteidigung abdeckt, die nicht dem Zivilschutz zugeordnet sind.

Zivilschutz

Bisher fehlt im Kanton Aargau ein Einführungsgesetz zum Zivilschutz. Der Bund überträgt dem Kanton die Verantwortung für den Vollzug der Bundesvorschriften, weshalb dieser den Gemeinden Weisungen für die organisatorischen Vorkehren erteilt, die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen überwacht und die baulichen Massnahmen hinsichtlich Grösse, Umfang und technischen Grundlagen kontrolliert.

Auf dem Gebiet der Ausbildung hat er die oberen und mittleren Kader zu schulen und dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsvorschriften des Bundes in kantonalen, regionalen und kommunalen Übungen und Kursen uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die Gemeinden Hauptträger des Zivilschutzes sind. Sie haben einen Ortschef zu wählen, der die Zivilschutzorganisation aufbaut, führt und die Weiterbildung seiner Organisation überwacht. Der Ortschef ist in seiner

Tätigkeit gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden haben das Recht, die Zivilschutzorganisationen bei Katastrophen zur Nothilfe aufzubieten. Von dieser Möglichkeit wurde im Kanton Aargau schon verschiedentlich Gebrauch gemacht (1976 zur Dürreschäden; Bekämpfung von 1968, 1972, 1975 und 1979 zur Bekämpfung von Unwetterkatastrophen). Aktionen dieser Art setzen voraus, dass die Einsatzbereitschaft der gesamten Zivilschutzorganisation sichergestellt und das Aufgebotswesen stets nachgeführt ist.

Zusammenschluss von mehreren Gemeinden zu einer Zivilschutzorganisation

Die Erfahrung hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden weder über das erforderliche Personal verfügen, um alle verlangten Dienste zu besetzen, noch finanziell ohne weiteres in der Lage sind, alle vom Bund vorgeschriebenen Massnahmen des Zivilschutzes zu erfüllen. Die personellen, organisatorischen und finanziellen Vorteile bewirkten, dass sich die 232 aargauischen Gemeinden in 99 Zivilschutzorganisationen zusammengeschlossen haben. Sollte eine Gemeinde dem Zusammenschluss nicht zustimmen, so kann der Grosse Rat den Beitritt zur gemeinsamen Zivilschutzorganisation verfügen.

Der Bund verpflichtet die Gemeinden, die erforderlichen Zivilschutzanlagen zu erstellen. Da diese Anlagen in den meisten Fällen nur im Zusammenhang mit oberirdischen öffentlichen Bauten verwirklicht werden können, sind die Gemeinden gehalten, jede sich bietende Möglichkeit zu prüfen.

Besondere Bedeutung kommt dem Bau von öffentlichen Schutzräumen zu. Die Gemeinden haben für alle Einwohner, die nicht über einen eigenen Schutzplatz verfügen, öffentliche Schutzräume zu erstellen.

Für jene Anlagen, die verschiedenen Gemeinden dienen, musste eine Regelung getroffen werden, um zu vermeiden, dass eine Mehrheit der Gemeinden zwar dem Anlagebau zustimmt, eine einzelne Gemeinde jedoch das Bauvorhaben verhindern kann. Der Regierungsrat kann deshalb eine Gemeinde, die den gemeinsamen Bau einer Anlage abgelehnt hat, verpflichten, sich dennoch an Bau, Betrieb und Unterhalt angemessen zu beteiligen. Als Kostenschlüssel für gemeinsame Anlagen soll die Einwohnerzahl herangezogen werden; die Gemeinden sind jedoch frei, eine an-

| Zivilschutzbestände | |
|--|---------------------|
| Dienste | Sollbestand |
| Leitungen Ortsleitungen Quartierleitungen Blockleitungen Nachrichtendienst | 2700 |
| Schutzraumorganisation Pionier- und Brandschutzdi | 700 2700 9000 |
| AC-Schutzdienst Sanitätsdienst Übrige Dienste | 8100 600 |
| Total Total | 2600 6600 |
| | 33 000 |

dere Regelung vertraglich zu vereinbaren.

Bekanntlich haben die Hauseigentümer bei Neubauten sowie bei wesentlichen An- und Umbauten von bestehenden Gebäuden Schutzräume zu erstellen. Da Kleinschutzräume nicht nur recht teuer zu stehen kommen, sondern auch organisatorische Nachteile mit sich bringen, sollen die Gemeinderäte vor Erteilung der Baubewilligung prüfen, inwieweit private Schutzräume zusammengelegt werden können. Dies kommt selbstverständlich nur bei grösseren Überbauungen in Frage.

Jene Hauseigentümer, die selbst keinen eigenen Schutzraum erstellen können, sind verpflichtet, einen vom Bundesrecht vorgeschriebenen Ersatzbeitrag zu bezahlen. Dieser Betrag kann von den Gemeinden für den Bau von öffentlichen Schutzräumen, und wenn keine solchen mehr zu erstellen sind, für Bau, Unterhalt und Betrieb von Anlagen der Zivilschutzorganisation verwendet werden.

Ausbildung

Für die Bedürfnisse der Ausbildung sind entsprechende Ausbildungszentren zu bauen. Das Gesetz legt fest, dass diese Ausbildungszentren auf Kosten des Kantons zu errichten sind, was die Gemeinden spürbar entlastet, denn diese hätten gemäss der Bundesgesetzgebung für ihre eigene Ausbildung ebenfalls Zentren zu errichten, wie dies beispielsweise in den Nachbarkantonen Bern, Luzern und Zürich der Fall ist.

Da die meisten kleinen Gemeinden nicht in der Lage sind, ihrerseits Ausbildungskurse durchzuführen, sollen solche Kurse regional durchgeführt werden. Dies setzt voraus, dass der Kanton eigentliche Ausbildungskreise festlegt und die dafür erforderlichen nebenamtlichen Kreisinstruktoren ernennt.

Kosten

Die Kostenteilung im Zivilschutz, die bisher nur mit einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt war, soll nun gesetzlich verankert werden.

So übernimmt der Kanton sämtliche Kosten für die von ihm zu errichtenden Geschützten Operationsstellen (GOPS) bei den Spitälern. Dieser Grundsatz findet sich übrigens bereits im Spitalgesetz. Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen sollen zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden, was für die Gemeinden eine erhebliche Entlastung darstellt.

Der Bau von öffentlichen Schutzräumen soll weiterhin gefördert werden, weshalb der Kanton bereit ist, die Hälfte der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Mehrkosten bis insgesamt 50 % zu bezahlen.

An die Materialbeschaffung wird der kanton, wie bisher, keine Beiträge leisten, um so mehr, als der Bund beabsichtigt, im Verfahren der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kanton die Kosten für das Material allein zu tragen und dieses den Gemeinden unentgeltlich abzugeben. Bis heute sind drei Viertel des gesamten Materials den Gemeinden bereits ausgeliefert worden.

Koordinierter Sanitätsdienst

Unser Land verfügt über eines der dichtesten Spitalnetze der Welt. In normalen Zeiten kann ein Patient in kürzester Frist in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Völlig andere schwer überblickbare Verhältnisse können bei Katastrophen oder aber im Kriegsfall eintreten. Mit der Einführung des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) soll erreicht werden, dass durch den Einsatz aller personellen, materiellen und einrichtungsmässigen Mittel die Behandlung und Pflege der Patienten im Katastrophen-, Neutralitätsschutz- und Verteidigungsfall optimal ermöglicht wird.

Zum Koordinierten Sanitätsdienst sind zusammengeschlossen:

- das öffentliche Gesundheitswesen (öffentliche Heilanstalten; Ärzte und andere Medizinalpersonen)
- der Sanitätsdienst des Zivilschutzes (2600 Personen in unterirdischen Posten und Hilfsstellen)
- der Sanitätsdienst der Armee
- private Organisationen (Rotes Kreuz, Samaritervereine, private Heilanstalten und Heime)

Im Koordinierten Sanitätsdienst wird bewusst auf eine Unterscheidung zwischen Militär- und Zivilpersonen verzichtet. Damit stehen der Zivilbevölkerung auch alle Mittel des Armeesanitätsdienstes voll zur Verfügung. Der im Koordinierten Sanitätsdienst geschaffene Begriff (Patient) umfasst alle Kranken, Verwundeten, Zivilund Militärpersonen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Nationalität. Diese Formulierung entspricht den Zielen der Genfer und Haager Konventionen über das Kriegsrecht.

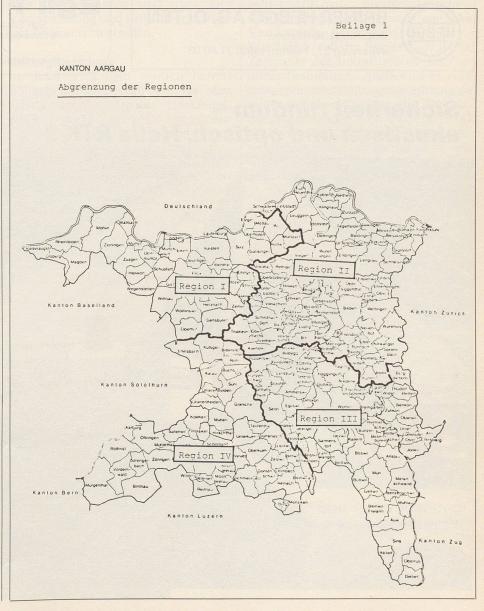
Ausserordentliche Situationen in Spitälern und Krankenanstalten können nur dann gemeistert werden, wenn die entsprechenden Vorkehren vorbereitet sind. Im Katastrophenfall sind die Spitäler und Krankenanstalten verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Patienten aufzunehmen. Dies setzt anderseits voraus, dass eine übergeordnete Stelle über die Verhältnisse in den einzelnen Anlagen einen genauen Überblick besitzt.

Die eigentlichen Dispositionen werden innerhalb des Kantonalen Führungsstabes vom Kantonsarzt getroffen, mit dem auch der Sanitätsdienst der Armee zusammenarbeitet. Dazu ist jedoch ein eigenes Sanitätsdispositiv erforderlich, das alle ober- und

unterirdischen Anlagen des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die sanitätsdienstlichen Anlagen des Zivilschutzes umfasst.

Durch das Sanitätsdispositiv wird das Einzugsgebiet für die eigentlichen Basisspitäler festgelegt. Ein Basisspital muss in der Lage sein, alle Patienten grundlegend zu versorgen. Das kantonale Dispositiv geht davon aus, dass fast alle unsere Akutspitäler als Basisspitäler dienen. Sie erhalten deshalb eine Geschützte Operationsstelle, um auch dann, wenn die Bevölkerung die Schutzräume beziehen muss, den Spitalbetrieb unterirdisch weiterführen zu können.

Bei einer Katastrophe oder im Kriegsfall ist die Pflege der Patienten nur dann gewährleistet, wenn das gesamte verfügbare Personal des Gesundheitswesens innerhalb des Kantons eingesetzt wird. Deshalb soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, das Medizin- und Pflegepersonal im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes aufzubieten. Um den Betrieb der



Spitäler und Krankenhäuser sicherzustellen, muss der vom Regierungsrat gelenkte Personaleinsatz auch auf das für die Führung, Administration und Wartung notwendige Personal ausgedehnt werden. Alle diese in Frage kommenden Personen sollen innerhalb des Koordinierten Sanitätsdienstes entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Da in ausserordentlichen Lagen die gesetzlich oder vertraglich geregelte Wahl des Arztes oder des Spitals nicht mehr gewährleistet werden kann, soll sie – übrigens ganz im Interesse des Patienten selbst – eingeschränkt werden. So wird es möglich sein, einen Patienten auf kürzestem Weg in ein Spital zu bringen, das noch über genügend Kapazitäten verfügt. Damit ist sichergestellt, dass diese je nach Verletzung auch ausserhalb des Katastrophengebietes untergebracht werden können.

Obdachlose und Flüchtlinge

Als Obdachlose gelten jene Einwohner der Schweiz, die wegen einer Katastrophe oder wegen kriegerischer Ereignisse ihren angestammten Wohnsitz verlassen, um sich in einen anderen Raum zu begeben. Da die Gemeinden solche Obdachlosen nicht einfach weiterschicken können, sondern sie aufzunehmen und zu betreuen haben, muss der Kanton entsprechende Weisungen erlassen können. Innerhalb der Zivilschutzorganisationen besteht ein eigentlicher Betreuungsdienst, weshalb die Betreuung der Obdachlosen diesem übertragen werden kann.

Das Problem der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen hat sich für die Kantone insofern verschärft, als seit 1980 die Betreuungsdetachemente des Territorialdienstes für zivile

Flüchtlinge nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit wird sich der Bund gezwungen sehen, die Flüchtlinge privaten Organisationen und vor allem den Kantonen zur Betreuung zu übergeben. Zwar bleibt der Bund zuständig für die Erteilung des Flüchtlingsstatus, hingegen kann er die Kantone zwingen, Flüchtlinge aufzunehmen. Kanton und Gemeinden haben deshalb entsprechend Vorkehren zu treffen. Anderseits kommt der Bund für alle anfallenden Kosten auf.

Landesversorgung

Der Kanton ist gehalten, eine kantonale Zentralstelle für die Landesversorgung zu schaffen, die neben reinen Vollzugsmassnahmen namentlich die Betreuung und Ausbildung der Gemeindefunktionäre für die Landesversorgung zu übernehmen hat. Innerhalb der Gemeinden ist ein nebenamtlicher Beauftragter für die Landesversorgung zu bestimmen.

Auch die Betriebe sind verpflichtet, die vom Bund angeordneten Massnahmen durchzuführen und über ihre Vorratshaltung und Pflichtlager jederzeit Auskunft zu erteilen.

Kulturgüterschutz

Im Kanton Aargau wurden bereits weitgehende Massnahmen für den Schutz der Kulturgüter eingeleitet. Auch besteht ein vom kantonalen Denkmalpfleger erarbeitetes Verzeichnis der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter. Über alle wichtigen Kulturgüter bestehen Vermessungsprotokolle sowie Mikrofilmunterlagen. Ebenfalls wurden die Gemeinden aufgefordert, einen Beauftragten für Kulturgüterschutz zu ernennen. Diese von allen Gemeinden bezeichneten Spezialisten wurden bereits in ihre Aufgaben eingeführt und

sind im Besitze verschiedener Dokumentationen.

Die beweglichen Kulturgüter sollen in Schutzräumen untergebracht werden, falls es die Lage erfordert. Um den Gemeinden den Bau solcher Schutzräume zu erleichtern, werden diese wie öffentliche Schutzraumbauten vom Kanton subventioniert. Zu den beweglichen Kulturgütern zählen auch Gegenstände, die sich in privatem Besitz befinden.

Das für den Kulturgüterschutz erforderliche Personal soll aus Spezialisten rekrutiert werden, die auch in Friedenszeiten mit ähnlichen Aufgaben betraut sind. Dieses Personal kann jedoch ergänzt werden durch Zivilschutzangehörige, so dass deren Ausund Weiterbildung gesichert ist. Die Kosten für das gesamte Kurswesen werden vom Kanton getragen.

Straf- und Schlussbestimmungen

Im kantonalen Bereich werden keine neuen Straftatbestände geschaffen, sondern lediglich Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, nämlich Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, herangezogen.

Wie üblich, soll der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen. Auch wird er eine entsprechende Vollzugsverordnung zu erlassen haben, welche die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1976/24. November 1980 zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und die baulichen Massnahmen im Zivilschutz ersetzt.»



